

sehen und die sonstige Fassung des Entwurfes bis zu den Worten: „zurückgenommen wird“ unverändert anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort zu nehmen? — Es scheint sich Niemand zu melden; ich kann daher, mit Vorbehalt des Schlupwortes, die Berathung als geschlossen ansehen und da auf das Schlupwort verzichtet wird, zur Abstimmung verschreiten. Die Deputation beantragt dreierlei. Erstens wird vorgeschlagen, auf der ersten Zeile des §. 2 im Entwurfe, das Wort „Wahlmodalität“ zu vertauschen mit dem Worte „Wahlverfahren“ und ich frage die Kammer:

„ob sie das Wort „Wahlverfahren“ auf der ersten Zeile annehmen wolle?“

Einstimmig: Ja.

Sodann wird vorgeschlagen, die letzten Worte des Paragraphen „oder die Aufsichtsbehörde von dem nach §. 9 ihr beigelegten Befugnisse Gebrauch zu machen Veranlassung findet“, für jetzt ausfallen zu lassen und sich den Beschluß darüber vorzubehalten; jedoch den Paragraph bis zu diesen Worten anzunehmen und ich frage daher zuerst die Kammer:

„ob sie §. 2 mit der bereits beschlossenen Veränderung annehmen will bis zu den Worten „freiwillig zurückgenommen wird?““

Einstimmig: Ja.

Sodann frage ich:

„ob die Kammer damit einverstanden ist, daß die letzten Worte „oder die Aufsichtsbehörde von dem nach §. 9 ihr beigelegten Befugnisse Gebrauch zu machen Veranlassung findet“, für jetzt ausgesetzt werden bis zur Beschlußfassung über §. 9?“

Ebenfalls einstimmig: Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 3 nebst Motiven, s. L.M. II. R. S. 535 flg.)

Der Deputationsbericht lautet:

Zu §. 3.

In §. 3 des Gesetzentwurfes sind die Geschäfte des Gemeindevorstandes in Bezug auf die Landgemeindevahlen aufgezählt; sie ergeben sich aus der Bestimmung in §. 1 theils von selbst, theils sind es Geschäfte, welche, wenn einmal die Leitung der Gemeindevahlen den Gemeindevorständen übertragen wird, auch diesen zweckmäßiger Weise zur Verminderung der Geschäfte der Obrigkeit zu überlassen sind. Die Zweite Kammer hat mehrfache Abänderungen des Entwurfes beschlossen; sie bezwecken eine größere Deutlichkeit einzelner Bestimmungen und eine Bervollständigung derselben, sind ferner auf eine Verlängerung der im Punkte 4 und 6 erwähnten Frist gerichtet, und haben endlich die im §. 8 erwähnte Abstimmungsmodalität zum Gegenstande. Diese von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen sind folgende:

- a) das Citat im ersten Satz: „§. 1 b“ ist mit Rücksicht auf die bei §. 1 beschlossene Umstellung der Sätze unter a und b in das Citat: „§. 1 a“ verwandelt worden;
- b) im Satz unter 2 soll statt „periodische“ gesetzt werden: „von Zeit zu Zeit vorzunehmende;“
- c) im Punkt unter 3 sollen die Eingangsworte: „die auf Grund des Verzeichnisses sub 1 und 2“ vertauscht werden mit den Worten: „die auf Grund des durchgegangenen Verzeichnisses;“
- d) im Hinblick auf die Bestimmung im §. 6 1 und 2 soll als Punkt 3 b eingefügt werden: „die Einreichung des Verzeichnisses der Gemeindeglieder und der Wahlliste bei der Gemeindeobrigkeit behufs deren Prüfung;“
- e) Punkt 4 soll lauten: „die mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung des Wahltermines zu bewirkende Auslegung der von der Obrigkeit geprüften Wahlliste zu Jedermanns Einsicht an dem für öffentliche Bekanntmachungen innerhalb der Gemeinde üblichen Orte;“
- f) bezüglich der Punkte 5 und 6 ist eine Umstellung für angemessen erachtet worden und soll Punkt 5 (im Entwurfe Punkt 6) lauten: „Die Anberaumung des Wahltermins mittelst öffentlichen, gleichzeitig mit der Auslegung der Wahlliste und an demselben Orte auszuhängenden Anschlags;“
- g) im Punkt 6 (im Entwurfe Punkt 5) soll hinter dem Worte: „Wahlliste“ das Citat: „(§. 7)“ beigefügt werden;
- h) Punkt 7 und 8 sollen gleichfalls umgestellt werden, und Punkt 7 (im Entwurfe Punkt 8) folgende Fassung erhalten: „die Abhaltung des Wahltermines und die Leitung der mittelst vorher auszutheilender Stimmzettel erfolgenden Abstimmung nach dem dafür vorzuschreibenden Schema (vergl. §. 5);“
- i) Punkt 8 (im Entwurfe Punkt 7) ist in folgender Fassung angenommen worden: „Die Zusammenberufung der Wahlmänner, dasern dergleichen in dem unter Punkt 7 gedachten Termine nach Abschnitt 2 im §. 43 der Landgemeindeordnung zu wählen gewesen sind und die Leitung der von diesen vorzunehmenden Wahl der Ausschuspersonen;“
- k) endlich hat man für angemessen erachtet, im Punkte 9 die Worte: „abgehaltener Wahlversammlung“ zu vertauschen mit den Worten: „beendigtem Wahlgeschäft“.

Die Deputation hat hierzu Folgendes zu bemerken: Die Vertauschung des Wortes: „Wahlversammlung“ im Satz 4 und 6 des Entwurfes mit dem Worte: „Wahltermin“ ist als eine ebenso nöthige, als zweckmäßige zu erachten, da es zu großen Unzuträglichkeiten namentlich für Gemeinden, die Tausende von Einwohnern zählen, führen würde, wollte man verlangen, daß die Gemeinde zu einer Wahl sich zu versammeln habe und nicht die persönliche Abgabe von Stimmzetteln bis zu einem bestimmten Termin für genügend erachten.

Daß ferner zwischen der Auslegung der Wahlliste und Anberaumung des Wahltermines eine Frist von